

Reglement für das Befahren von Wald- und Güterstrassen mit Motorfahrzeugen in der Gemeinde Obersaxen

Gestützt auf Art. 15 WaG, Art. 20 kant. WaG und Art. 16 WaV; sowie Art. 3+106 SVG, Art. 15 Abs. 3 Kantonsverfassung und Art. 13 GAV zum SVG.

I. EINTEILUNG DER WALD- UND GÜTERSTRASSEN

Artikel 1

Strassen ohne Fahrverbot

Die folgenden Wald- und Güterstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

- Miraniga – Wali
- Zarzana – Ober Huot – Wali
- Ober Huot – Lumbreiner Brücke
- Ober Huot – Zimmer – Friggenhaus
- Meierhof – Miraniga
- Platenga – Surcuolm
- Kantonsstrasse – Clubhaus Golf- und Freizeitanlage
- Ober Huot – Unter Huot (bis Jagdschiessstand)

Es gelten folgende Einschränkungen :

- Höchstgewicht 18 Tonnen Gesamtgewicht
- Höchstbreite 2.55 Meter

Parkierungsregelung

Entlang der obgenannten Wald- und Güterstrassen ist das Parkieren nur an den dafür vorgesehenen und signalisierten Orten gegen Entrichtung einer Gebühr gestattet.

Artikel 2

Strassen mit Fahrverbot und Ausnahmebewilligungen

Die folgenden Wald- und Güterstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglementes:

- Misanenga – Vogeltobel – Walengaden
- Misanenga – Kartitscha
- Pilavarda – Ober Huot
- Wali – Geissberg
- Lumbreiner Brücke – Falmenboden
- Platenga – Schiliwärth
- Platenga – Neuen Gaden
- Foppi

- Boden
- Wang – Wasmen – Hornboden
- St.Martin – Bärenboden – Zavràgia Unter Säss
- Handschenhaus – Platta
- Jllienhaus – Lochli
- Bellaua – Calenda
- Stall Johann Casanova – Calenda
- Alte Axensteinerstrasse nach Tavanasa
- Pilavarda – Ober Huot
- Sigerst - Giraniga
- Halte
- Giraniga – Uf em Boda
- Tusen – Riti – Schwarzenstein
- Misanenga – Meierhof
- Miraniga – Punt – Meierhof
- Miraniga – Sandgruob – Hehbord
- Meierhof – Gadastatt
- Mililugg – Kohlboden
- Mililugg – Pfaffenstück
- Affeier – Panorama
- Affeier – Cresta (unterhalb Stall Ursi Venzin)
- Pifal
- Affeier – Brunnen – Dachli
- Valater Brücke – Dachli
- Egga – alte Kantonsstrasse
- Valata – Armsch
- Valata – Flonder Platte

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Höchstgewicht 18 Tonnen Gesamtgewicht
- Höchstbreite 2.55 Meter

Artikel 3

Strassen mit allg. Fahrverbot ohne Ausnahmegewilligung Alle übrigen Wald- und Güterstrassen dienen ausschliesslich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken. Sie dürfen nur zu den gemäss eidg. und kant. Gesetzen vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

II. BEWILLIGUNGSPFLICHT

Artikel 4

Ausnahmebewilligungen ohne Bewilligungspflicht

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Baupolizei, Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.), sowie Fahrten im Dienste des Bundes, des Kantons und der Gemeinde
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden
- d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild und den Abtransport von Tierkadavern
- e) Fahrten für Unterhalts- und Sanierungsarbeiten inkl. Winterdienstarbeiten
- f) Fahrten für den Betrieb und Besuch von Anlässen, die von der Behörde bewilligt sind

Artikel 5

Ausnahmebewilligungen mit Bewilligungspflicht

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Alle Fahrten zu land- und/oder forstwirtschaftlichen Zwecken
- b) Fahrzeuge von Grundeigentümern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften
- c) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären, Bergbahnangestellten usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit
- d) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen, usw. (vom Besitzer zu beantragen!)
- e) Fahrten zur Erstellung von Bauten und Anlagen
- f) Fahrzeuge gehbehinderter Personen
- g) Abtransport von Losholz

III. BEWILLIGUNGEN, GEBÜHREN

Artikel 6

Bewilligungen

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverein ausgestellt.

Die Bewilligung ist nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Artikel 7

Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | |
|----|---|-----|-------|
| a) | Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | CHF | 30.00 |
| b) | Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | CHF | 10.00 |
| c) | Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | CHF | 5.00 |

Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte dieser Ansätze.

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt. Sie ist ab Ausstelldatum maximal drei Tage gültig.

Die Gebühren für Fahrzeuge, die zum Zwecke von Bauarbeiten benutzt werden, können vom Gemeindevorstand mittels einer Pauschale verfügt werden. Dies entbindet die Firmen jedoch nicht davon, an jedem Fahrzeug eine Bewilligung anzubringen.

Bewilligungen für Fahrzeuge gehbehinderter Personen sowie für landwirtschaftliche Fahrzeuge werden unentgeltlich abgegeben.

Die Parkierungsgebühren gemäss Art. 1 betragen CHF 5.00/Tag.

IV. BESONDERE VORSCHRIFTEN

Artikel 8

Zeitliche Einschränkungen

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen (z.B. Winterbetrieb) alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Artikel 9

*Örtliche Ein-
Schränkung /
Parkierung*

Das an die Strasse angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an den dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Artikel 10

Schadenbehebung

Uebersteigt für die Erstellung einer Baute oder Anlage das Transportvolumen 200 t, so ist die Gemeinde ermächtigt, sämtliche während der Bauphase entstandenen Schäden an der Strasse dem Ersteller der Baute oder Anlage zu übertragen. Dabei ist vor Baubeginn und nach Bauende ein Strassenprotokoll zu erstellen, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

Artikel 11

Weidezäune

An talseitigen Strassenböschungen im Weidegebiet müssen Weidezäune zur Verhinderung von Trittschäden in der Böschung einen Abstand von mindestens 3m vom Bankettrand aufweisen.

V. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 200.-, im Wiederholungsfall bis Fr. 1'000.- bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Artikel 13

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Artikel 14

*Publikation und
Signalisation*

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Einvernehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Artikel 15

In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Der Gemeindepräsident:

Die Aktuarin:

Ernst Sax

Doris Tschuor

Fragenkatalog zur Vernehmlassung:

1. Erachten Sie den Handlungsbedarf zum Erlass eines Reglements über das Befahren von Wald- und Güterstrassen in der Gemeinde Obersaxen als gegeben? Können Sie die vorgeschlagenen Regelungen im Grundsatz unterstützen?
2. Beurteilen Sie die Unterteilung der Strassen in solche ohne Fahrverbot und solche mit Fahrverbot als sachgerecht, insbesondere auch in Bezug auf die Qualifikation der einzelnen Strassen (Art. 1, 2 und 3)?
3. Der Kreis derjenigen Personen, welche eine Bewilligung beziehen können muss objektiv nachvollziehbar und abgrenzbar sein. Erachten Sie die diesbezüglichen Regelungen in Art. 5 als vollständig?
4. Erachten Sie die vorgesehenen Gebühren (Art. 7) als angemessen?
5. Gleichzeitig mit dem Erlass eines Reglements über das Befahren der Strassen soll eine Parkierungsregelung für das Gebiet entlang der Wald- und Güterstrassen mit entsprechender Gebührenerhebung erfolgen. Wie beurteilen Sie diese vorgeschlagenen Regelungen?
6. Weitere Bemerkungen?

Obersaxen, 14. Juni 2006